

Schülerspezialbeförderung für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Oberhavel

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsbezeichnung	1
2. Beginn der Leistung	1
3. Vertragslaufzeit	1
4. Art und Umfang der Leistung	1
4.1. Allgemein	1
4.2. Fahrzeuge	3
4.3. Fahrpersonal	4
4.4. Aufsichtspflicht	5
4.5. Fundsachen	5
5. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	5
6. Pflichten des Auftraggebers	5
7. Informationen zur Fahrtrkalkulation	6
8. Abrechnungsmodalitäten	6
9. Haftung/Versicherung	6
10. Subunternehmen	6
11. Nachweise	7
12. Wertung der Angebote	7

1. Auftragsbezeichnung

Der Landkreis Oberhavel, nachfolgend Auftraggeber genannt, vergibt für die Schuljahre 2026/2027 bis 2031/2032 die Schülerspezialbeförderung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Oberhavel zur:

- Schule St. Johannesberg, Hildburghausener Straße 4, 16515 Oranienburg

2. Beginn der Leistung

Erster Schultag im Schuljahr 2026/2027

3. Vertragslaufzeit

Bis Ende des Schuljahres 2031/2032

4. Art und Umfang der Leistung

4.1. Allgemein

Die Leistung umfasst die Beförderung von derzeit **8** Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen an allen Schultagen von der Wohnanschrift zur Schule und zurück. Die vorgegebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern sowie die angegebenen Wohnorte wurden zum Stichtag am 18.03.2026 ermittelt.

Die genauen Daten (insbesondere Anschrift, Besonderheiten bei der Beförderung, gesonderte Rückfahrten) hinsichtlich der zu befördernden Schülerinnen und Schüler können dem Auftragnehmer jeweils erst kurz nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, teilweise erst kurz vor Beginn eines Schuljahres, beziehungsweise kurz vor Beginn der Beförderung mitgeteilt werden.

Die Schülerspezialbeförderung zeichnet sich dadurch aus, dass sie über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz sowie Beeinträchtigung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler können sich noch vor Vertragsbeginn, aber auch innerhalb des Leistungszeitraumes verändern (Zu-, Weg- und Umzug oder Veränderung der Beeinträchtigung). Diese Änderungen können sich auf die Leistungserbringung auswirken und zum Beispiel die Notwendigkeit des Einsatzes einer bestellten Begleitperson oder die Beförderung im Rollstuhl etc. bedingen. Ferner können Veränderungen der zu beachtenden Unterrichtsbeginn- und -endzeiten aus schulorganisatorischen Gründen eintreten.

Änderungen der Schulbeginn- und Schulendzeiten an einzelnen Tagen aufgrund besonderer Vorkommnisse (z.B. Zeugnisausgaben, Lehrerfortbildungen oder Lehrerkonferenzen etc.) sind durch den Auftragnehmer ebenso einzukalkulieren.

Die Beförderungsleistungen sind durch den Auftragnehmer fachgerecht, ordnungsgemäß, pünktlich und sorgfältig zu erbringen.

Die Beförderungszeiten sind vom Auftragnehmer so festzulegen, dass die pünktliche Teilnahme am Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die Unterrichtsanzfangszeiten sind der Schülerliste zu entnehmen.

Die Beförderung hat mit einem geeigneten Fahrzeug für maximal 10 zu befördernden Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Die Tour sollte eine zumutbare Dauer von 120 Minuten für die zu befördernde Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Der Auftragnehmer hat nach den Vorgaben des Auftraggebers Tourenpläne zu erstellen und mit dem Angebot vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat die günstigste und sicherste Fahrstrecke für die Schülerinnen und Schüler auszuwählen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf optimale Auslastung der einzusetzenden Fahrzeuge ist zu achten. Die Fahrstrecke ist mit Karte nachzuweisen.

Wird die Beförderungszeit aufgrund von Unfällen, Baustellen und höherer Gewalt unzumutbar, ist der Auftragnehmer berechtigt eine Ausweichroute zu wählen. Die zusätzlich entstandenen Besetzkilometer sind bei der jeweiligen Abrechnung schriftlich darzulegen.

Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vereinbarte Telefonnummer erreichen will, muss der Auftragnehmer die Erreichbarkeit innerhalb der Leistungserbringungszeiten gewährleisten/sicherstellen.

Grundsätzlich sind bei Störungen des Betriebsablaufes, welche eine Wartezeit von maximal 15 Minuten zur vereinbarten Abhol- oder Bringzeit überschreiten, alle Beteiligten (Auftraggeber, Personensorgeberechtigte und Schule) vom Auftragnehmer umgehend zu informieren.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitteilungen von Personensorgeberechtigten, die die Beförderung betreffen (z. B. Krankmeldungen, Aussetzung der Beförderung wegen Arztbesuches, etc.), entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer darf dies bei den Touren in eigener Verantwortung und damit ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem Auftraggeber hierdurch zusätzliche Besetzkilometer und somit zusätzliche Kosten entstehen. Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen der Streckenführung hat der Auftragnehmer zu entsprechen.

Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf eine für einzelne Schülerinnen und Schüler bestellte Begleitperson befördert wird. In einem solchen Fall ist zu gewährleisten, dass diese direkten Zugriff auf das zu betreuende Kind hat.

Die Adressen und Namen der Schülerinnen und Schüler werden dem Auftragnehmer im Vorhinein mitgeteilt. Im Anschluss hat der Auftragnehmer die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler über die Abfahrts- und Ankunftszeiten sowie Abhol-/Ankunfts-
punkte persönlich oder schriftlich zu informieren.

Der Auftragnehmer muss für die Personensorgeberechtigten über die vereinbarten Kommunikationswege an den Tagen der Leistungserbringung bis zur Übergabe der Schülerinnen und Schüler die Erreichbarkeit gewährleisten/sicherstellen. Der Auftraggeber ist schriftlich über die abgestimmten Modalitäten zu informieren.

Die Tourenpläne werden Bestandteil des Auftrages sowie der Leistungserbringung.

4.2. Fahrzeuge

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit Angebot anzugeben, welche Fahrzeuge für die Leistungserbringung zum Einsatz kommen. Die hierzu vom Auftragnehmer gemachten Angaben werden Bestandteil der Leistungserbringung für die Schülerspezialbeförderung. Wird eines der Fahrzeuge ersetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die entsprechenden Daten schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen allen gesetzlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und allen aktuellen technischen Anforderungen entsprechen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Nachweise nach den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes vorzulegen. Bei der Wahl der einzusetzenden Fahrzeuge sind die Gegebenheiten vor Ort (zum Beispiel Wendeanlage auf dem Schulgelände) zu berücksichtigen.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind innerhalb der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder dem Technischen Überwachungsverein zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorzuführen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Sämtliche Fahrzeuge müssen für die Beförderung geeignet sein, das gilt insbesondere für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen. Die Platzkapazitäten müssen ausreichend sein. Stehplätze sind unzulässig. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen mit einer einsatzbereiten Klimaanlage ausgestattet sein und sind bestenfalls mit einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet, alternativ über ein Mobiltelefon oder Funk oder ähnlichem erreichbar.

Alle Sitzplätze müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die zu Befördernden während der Fahrt angegurtet sind. Zu Befördernde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Absatz 1a StVO in amtlich genehmigten, handelsüblichen und für die zu Befördernden geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern, welche vom Beförderungsunternehmen zu stellen sind. Dabei sind die gesetzlichen Prüfnormen zu beachten. Wenn zu Befördernde während der Beförderung auf ein orthopädisches Hilfsmittel angewiesen sind, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass dieses Hilfsmittel während der Beförderung sachgerecht verwendet wird. Zu speziellen Hilfsmitteln zählen vor allem auf die Schülerin oder den Schüler körperlich angepasste Hilfen bzw. Hilfsmittel, welche im alltäglichen Betrieb vom Auftragnehmer nicht benötigt werden. Diese sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.

Fahrzeuge müssen durch das Anbringen von Schildern gemäß § 33 Absatz 4 BOKraft als Fahrzeuge der Schülerbeförderung gekennzeichnet sein. Fahrzeuge zur Beförderung von Schülerinnen und Schüler, die während der Fahrt im Rollstuhl sitzen müssen (Kennzeichnung „Rollstuhl fest“ im Tourenplan), müssen mit Rollstuhl-Rückhaltesystemen nach DIN 75078 ausgerüstet sein.

Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht erfolgen kann (Türverschlusssicherung). Das Öffnen und Schließen der Fahrzeugtüren ist ausschließlich durch das Fahrpersonal des Auftragnehmers vorzunehmen.

Soweit die technischen Gegebenheiten es zulassen, sind beim Einsatz von Kleinbussen beidseitig die Ein- und Ausstiege mit Haltegriffen zu versehen. Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muss ein sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen. Im Bedarfsfall ist eine mobile Eintrittshilfe bereitzustellen. Ebenso sind am Heck des Fahrzeugs zwei zusätzliche Blinkleuchten anzubringen, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind (§ 54 StVZO).

Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Beförderung stehen. Vor diesem Hintergrund bestehen folgende weitere Verpflichtungen:

- Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein- und Aussteigen der zu Befördernden verantwortlich. Im Bedarfsfall ist durch das Fahrpersonal Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen zu leisten.
- Der Fußboden der eingesetzten Fahrzeuge ist so auszustatten, dass er ausreichend rutschsicher ist und keine Gefahrenpunkte aufweist.
- Das Auftanken der eingesetzten Kraftfahrzeuge ist außerhalb der Beförderungszeiten vorzunehmen.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.

Bei Ausfall eines der vorgesehenen Fahrzeuge hat der Auftragnehmer gleichwertigen Ersatz zu stellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Insbesondere hat er das Recht, Unterlagen des Auftragnehmers einzusehen und zu prüfen (Überprüfung der Fahrzeuge, Fahrtenbücher etc.), wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft in allen Angelegenheiten der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu geben hat.

4.3. Fahrpersonal

Das Fahrpersonal muss im Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (Personenbeförderungsschein) sein. Diese Nachweise sind beim Auftraggeber auf Verlangen einzureichen.

Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt haben. Der Auftraggeber behält sich die Überprüfung der Einhaltung vor.

Der Auftragnehmer hat zuverlässiges Fahrpersonal einzusetzen, welches sich mit ausreichenden Sprachkenntnissen verständigen kann. Das Fahrpersonal muss sich der Bedeutung seiner Wortwahl bewusst sein und für die verschiedenen Besonderheiten der Schulkinder sensibilisiert sein. Das Beförderungsunternehmen darf kein Fahrpersonal einsetzen, wenn Hinweise vorliegen, dass Eignung, Zuverlässigkeit, Anerkennung der demokratischen Grundordnung oder Fahrtüchtigkeit in Zweifel zu ziehen sind.

Der Auftragnehmer hat sein Fahrpersonal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und über die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerspezialbeförderung ergeben, regelmäßig zu unterweisen beziehungsweise Schulungen zu veranlassen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Im Notfall (zum Beispiel bei einem Krampf oder Anfall eines Kindes) ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder der nächste Arzt/die nächste Ärztin aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Personensorgeberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt/der Ärztin zu übergeben.

Das Beförderungspersonal überwacht das Anschnallen der Schulkinder auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten.
Es sollte gewährleistet sein, dass das Fahrpersonal nicht zu häufig wechselt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestimmtes Fahrpersonal abzulehnen. Als triftige Gründe gelten unter anderen Zweifel an der Eignung sowie der Auftraggeberin bekannt gewordene Dissonanzen zwischen Personal, Schülern und/oder pädagogischen Kräften, die auf das Verhalten des Personals zurückzuführen sind. Gleiches gilt, wenn das Fahrpersonal den Anweisungen der Beschäftigten des Landkreis Oberhavel, die mit der Durchführung des Schülerspezialbeförderung betraut sind, nicht Folge leistet.

4.4. Aufsichtspflicht

Dem Beförderungspersonal obliegt während der gesamten Fahrt die Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet am abgestimmten Abhol-/Ankunftspunkt.

Ist die persönliche Übergabe zu der vereinbarten Ankunftszeit gemäß Ziffer 4.1 bei der Hinbeziehungsweise Rückfahrt nicht möglich, weil die Personensorgeberechtigten beziehungsweise das Schul- oder Hortpersonal die zu Befördernden nicht oder nicht rechtzeitig entgegennehmen, sind die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen beauftragte Person beziehungsweise das Schul- oder Hortpersonal zu kontaktieren und die Entgegennahme zu klären.

„Schlüsselkinder“ dürfen am Nachmittag ohne Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen beauftragte Person, an der Wohn-/ Hortanschrift oder an dem abweichend davon abgestimmten Ankunftspunkt das Fahrzeug verlassen und eigenständig den Weg zur Haustür oder dem Hort gehen.

4.5. Fundsachen

Fundsachen sind nach Möglichkeit an die entsprechenden Kinder oder Personensorgeberechtigten auszuhändigen. Können die Gegenstände nicht zugeordnet werden, sind diese spätestens drei Tage nach dem Fund, an das Sekretariat der Schule zu übergeben.

5. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten und werden Bestandteil des Personenbeförderungsvertrages.

6. Pflichten des Auftraggebers

Veränderungen von beziehungsweise bei den Schülerinnen und Schülern sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

7. Informationen zur Fahrtkalkulation

Anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Schülerliste erstellt der Auftragnehmer die Kalkulation für einen Bruttopreis.

Die Kalkulation der Beförderungsleistungen erfolgt auf der Grundlage von Besetzkilometern. Besetzkilometer sind die Wegstrecke, die das Beförderungsfahrzeug zurücklegt, während sich mindestens ein Schulkind im Fahrzeug befindet. Die Strecke beginnt mit der Aufnahme des Schulkindes und endet am jeweiligen Zielort.

In dem Bruttogesamtpreis sollen alle zu fahrenden Touren und voraussichtlichen Besetzkilometer enthalten sein. Die Vergütung erfolgt nach durchgeführten Besetzkilometern.

8. Abrechnungsmodalitäten

Für die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringende Leistung wird auf Basis des Angebots ein Preis in Euro pro Besetzkilometer zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer festgelegt.

Grundlage der Abrechnung sind die abgestimmten Besetzkilometer. Leerkilometer sind Distanzen, die ein Beförderungsfahrzeug zurücklegt, ohne ein Schulkind zu befördern und bleiben bei der Abrechnung außer Betracht.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Umfang der Beförderungsleistung sowie die Tageskilometerleistung während der Vertragslaufzeit verändern können.

Unterrichtsausfall (zum Beispiel durch Blitzeis) führt zu keinem Leistungsanspruch gegen den Auftraggeber.

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer bis zum 15. des Folgemonats für den Vormonat. Sie muss zwingend die Nr. des Vergabeverfahrens, die Fahrten, Einzelpreise und Anwesenheiten der Schulkinder enthalten.

9. Haftung/Versicherung

Der Auftragnehmer trägt ausschließlich die Verantwortung, für den Zustand der eingesetzten Fahrzeuge.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, das Fahrpersonal, das bestellte Begleitpersonal, die Fahrzeuge und die zu Befördernden nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu versichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechenden Versicherungsschutz durch rechtzeitige Beitragszahlung sicherzustellen.

Von Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber im Rahmen der Schülerspezialbeförderung von Dritten erhoben werden, wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer freigestellt.

10. Subunternehmen

Die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmen (Nachunternehmer) sind im Rahmen der Auftragsausführung nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

11. Nachweise

Mit dem Angebot sind die gemäß „**Verzeichnis einzureichender Unterlagen**“ aufgeführten Dokumente einzureichen.

Dem Auftraggeber sind im Falle der Auftragserteilung **auf Verlangen** einzureichen:

- Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugscheine) der eingesetzten Fahrzeuge,
- die aktuellen Hauptuntersuchungen (HU) der eingesetzten Fahrzeuge,
- Fahrerlaubnis (eingesetztes Fahrpersonal),
- Personenbeförderungsschein (eingesetztes Fahrpersonal),
- erweitertes Führungszeugnis (eingesetztes Fahr- und Begleitpersonal),
- Nachweise über die Erste-Hilfe-Ausbildung des eingesetzten Fahr- und Begleitpersonals und
- Nachweise über bestehenden Versicherungsschutz zu Personen- und Sachschäden

12. Wertung der Angebote

Die Wertung der Angebote erfolgt gemäß der in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung (Wertung der Angebote) beschriebenen Vorgehensweise.